

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
**der**  
**Landesentwicklungsgesellschaft**  
**Nordrhein-Westfalen (LEG)**  
**vom 25. August 1992**

## § 1

### **Firma, Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**"LEG - Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung".**

(2) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(3) Der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit liegt im Lande Nordrhein-Westfalen.

## § 2

### **Gegenstand der Gesellschaft**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Aufgaben, Maßnahmen der Standortentwicklung und Strukturpolitik sowie der Entwicklung des ländlichen Raumes. Die Gesellschaft steht hierzu dem Land, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und privaten Auftraggebern zur Verfügung.

(2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Die Wohnungen des Anlagevermögens sollen nach Größe, Ausstattung und Preis für breite Schichten der Bevölkerung geeignet sein. Die Gesellschaft kann sich als Ausgeber von Reichsheimstätten betätigen.

(3) Die Gesellschaft kann alle Aufgaben zur Entwicklung des ländlichen Raumes wahrnehmen. Sie ist als staatlich anerkanntes Siedlungsunternehmen tätig.

(4) Die Gesellschaft soll die Grundlagen ihrer Aufgabenerfüllung ständig durch Grundstücksbevorratung für eigene und fremde Rechnung sichern.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck förderlich sind, insbesondere ist sie berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Tochterfirmen zu gründen, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Eine Beteiligung an Kreditinstituten ist nur in geringem Umfang für die Aufnahme von Krediten zulässig.

## § 3

### **Wirtschaftlichkeit und Unabhängigkeit des Geschäftsbetriebes**

(1) Die Geschäfte sind nach kaufmännischen und privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung müssen sich in angemessenen Grenzen halten.

Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten keine Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über in vergleichbaren öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.

(2) Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates und mit Geschäftsführern dürfen Geschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss vorher zugestimmt hat.

## **§ 4**

### **Staatliche Aufsicht**

(1) Die Gesellschaft unterliegt als anerkanntes Siedlungsunternehmen der Staatsaufsicht.

(2) Den für den Wohnungs- und Städtebau, die Land- und Forstwirtschaft zuständigen obersten Aufsichtsbehörden, der Staatskanzlei sowie dem Landesamt für Agrarordnung ist vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates sowie seiner Ausschüsse die Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mitzuteilen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden.

(3) Der Landesrechnungshof ist befugt, die Betätigung des Landes als Gesellschafter gemäß § 92 LHO unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu prüfen. Er kann sich zur Klärung von Fragen, die dabei auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.

## **§ 5**

### **Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 293.611.200,-- DM. Die Nennbeträge der nach § 44 Absatz 4 DM-Bilanzgesetz auf Deutsche Mark umgestellten Geschäftsanteile müssen mindestens auf je 50,-- DM lauten. Die Nennbeträge der übrigen Geschäftsanteile müssen mindestens je 500,-- DM betragen.

(2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles bedürfen bis zur Höhe von 50.000,-- DM der Zustimmung des Aufsichtsrates, darüber hinaus der Gesellschafterversammlung.

(3) Wenn sich mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters befinden, so können diese Geschäftsanteile zu einem einzigen Geschäftsanteil zusammengelegt, gegebenenfalls auch neu gestückelt werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der nicht ohne Beteiligung und nicht gegen die Stimmen des betroffenen Gesellschafters gefasst werden kann.

## § 6

### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

## § 7

### Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung aus. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist außer in den durch die Gesetze und den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Vorschlägen für die Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

(3) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wird die Versammlung von dem an Jahren ältesten Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Die Geschäftsführung hat an der Versammlung teilzunehmen.

(4) In der Versammlung gewähren 50,-- DM eine Stimme. Die Beschlüsse werden, sofern nicht Gesetz und Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

(5) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

- a) Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung von Geschäftsführern, wobei § 84 AktG entsprechend anzuwenden ist;
- b) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
- c) Höhe der Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder nach § 8 Abs. 4;
- d) Entlastung des Aufsichtsrates;
- e) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten;

- f) Entlastung der Geschäftsführung;
- g) Bestellung des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen der Tätigkeit der Gesellschaftsorgane;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung des Jahresüberschusses, der nach Einstellung in die satzungsgemäße Rücklage und in die Bauerneuerungsrücklage verbleibt;
- i) Verwendung der satzungsmäßigen und anderen Rücklagen mit Ausnahme der Bauerneuerungsrücklage;
- j) Übernahme, Abtretung und Veränderungen von Geschäftsanteilen über 50.000,-- DM;
- k) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- l) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Geschäftsführer wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten;
- m) Auflösung der Gesellschaft.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüssen der Gesellschafter oder einzelnen Gesellschaftern Aufgaben der in Absatz 5 Buchstabe a) und c) genannten Art und besondere Aufgaben zur Entscheidung bzw. Erledigung zuweisen.

(7) Die Gesellschafterversammlung kann zur vorübergehenden Wahrnehmung der Obliegenheiten eines Geschäftsführers eine geeignete Kraft für höchstens 9 Monate bestellen, wenn ohne deren Mitwirkung Nachteile für die Gesellschaft zu befürchten sind.

## § 8

### Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern, von denen zehn Mitglieder durch die Gesellschafterversammlung und sieben Mitglieder nach dem Betriebsverfassungsgesetz durch die Arbeitnehmer gewählt werden.

Von den übrigen 4 Mitgliedern entsenden

- a) die Westdeutsche Landesbank Girozentrale,
- b) die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
- c) die Landesversicherungsanstalt Westfalen,
- d) die VEBA Wohnungsbau GmbH,

je ein Mitglied, solange ihre Geschäftsanteile mehr als 2,5 Mio DM am Stammkapital betragen. Erlischt das Entsendungsrecht eines der Entsendungsberechtigten zu a) bis d), so wird der Nachfolger eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes durch die Gesellschafterversammlung gewählt.

(2) Die Amtszeit der gewählten und entsandten Mitglieder läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl und Wiederentsendung sind zulässig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung unter Einhaltung der Frist von mindestens einem Monat niederlegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Neuwahl durch die nächste Gesellschafterversammlung vorzunehmen, wenn ihr die Wahl nach Absatz 1 obliegt. Scheidet ein gewähltes oder entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so endet die Amtszeit des Nachfolgers spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Der Aufsichtsrat wählt unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und bei Reisen im Interesse der Gesellschaft eine Reisekostenvergütung sowie Ersatz ihrer davon nicht erfassten notwendigen Aufwendungen. Das gilt auch für die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Gesellschafterversammlungen. Die darauf entfallenden Beträge können auch jährlich pauschaliert gezahlt werden. Diese Regelung findet auf Sachverständige, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, entsprechende Anwendung.

## § 9

### Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung Richtlinien für ihre Tätigkeit. Er überwacht die Führung der Geschäfte und kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen.

Er erledigt auch die von der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie nach Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag übertragen werden.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

- a) Inkrafttreten und Änderung von Geschäftsordnungen;
- b) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung zu § 7 Abs. 5 f) - m);
- c) Genehmigung von Wirtschaftsplänen (§ 12 Abs. 3);
- d) Richtlinien für die Gewährung von tariflich nicht erfassten Zulagen, Gratifikationen und sonstigen Sondervergünstigungen;
- e) Richtlinien für Reisekostenvergütungen, Trennungs- und Umzugsentschädigungen sowie für die Benutzung von Privatwagen für geschäftliche Zwecke und die Benutzung gesellschaftseigener Kraftwagen für private Zwecke durch Arbeitnehmer.

- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
- a) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren sowie von uneingeschränkten Handlungsvollmachten;
  - b) Erwerb von Aufgabe, Aufstockung und Herabsetzung von gesellschaftsrechtlichen Kapitalbeteiligungen;
  - c) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen i. S. v. § 13 HGB;
  - d) Aufgeben wichtiger Tätigkeitsbereiche;
  - e) Sach- und Finanzinvestitionen, langfristige Miet- und Pachtverträge und die Durchführung von Aufträgen außerhalb von Nordrhein-Westfalen;
  - f) Eintritt in Wirtschaftsverbände, Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften, Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen und Austritt aus diesen;
  - g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken außerhalb bereits genehmigter Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen;
  - h) Aufnahme von Krediten und der Abschluss von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs, ferner einzugehende Wechselverbindlichkeiten über einen Gesamtbetrag von 5.000,-- DM hinaus;
  - i) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates, ferner die Gewährung von nicht der Baufinanzierung dienenden Krediten an Dritte über einen Betrag von 100.000,-- DM hinaus;
  - j) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für den eigenen Geschäftsbetrieb, soweit die Baukosten mehr als 250.000,-- DM betragen;
  - k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen;
  - l) Abschluss von Anstellungsverträgen mit einem Tarifgehalt oberhalb von Tarifgruppe 12;
  - m) Zusage von Abfindungen für den Fall der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die über 12 Bruttomonatsgehälter oder den Umfang der im Tarifvertrag zur Abwendung sozialer Härten bei Rationalisierungsmaßnahmen vorgesehenen Regelungen in Verbindung mit dem gemäß § 112 Betriebsverfassungsgesetz abgeschlossenen Sozialplan hinausgehen;
  - n) Abschluss außergewöhnlicher tariflicher Regelungen der Arbeitsverhältnisse oder Beitritte zu einem Tarifverband;
  - o) Einführung oder Änderung bleibender sozialer Maßnahmen für die Gesamtheit oder bestimmte Gruppen der Betriebsangehörigen (Unfall-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Vorschüsse, Darlehen, Beihilfen, Unterstützungen).
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse bilden und einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zuweisen. Die Amtszeit von Mitgliedern der Ausschüsse richtet sich nach den für die gewählten Aufsichtsratsmitglieder geltenden Regelungen.

(5) Der Aufsichtsrat kann Sachverständige zur Vorbereitung der Beratung über einzelne Gegenstände seiner Sitzung und der seiner Ausschüsse beauftragen und sie an den Sitzungen teilnehmen lassen. § 109 Abs. 1 Satz 2 AktG findet Anwendung.

(6) Entscheidungsbefugnisse dürfen nur übertragen werden, soweit nicht die Beschlussfassung durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesetz dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden abgegeben.

## § 10

### Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal halbjährlich eine Sitzung abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und der dazu erstellten Vorlagen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens elf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder telegrafische Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens elf Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen.

(2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterbeschlüssen und Geschäftsordnung zu führen. Sie ist nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer oder im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Doppelvertretung bei Wahrnehmung von Organfunktionen in der Gesellschaft und bei Beteiligungsunternehmen befreit.

(4) Kein Geschäftsführer darf im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, wenn nicht der Aufsichtsrat in jedem Einzelfall seine Einwilligung erteilt hat.

## § 12

### Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschließt, hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des zum Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres stattzufinden.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und anschließend dem Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft spätestens vor Ablauf des 9. Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres einzureichen.

(3) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig zum Ende des laufenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, die mittelfristige Wirtschaftsplanung fortzuschreiben und dem Aufsichtsrat vor Ende des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Maßgabe des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Sie sind gemeinsam mit dem Bericht des Aufsichtsrates und den Prüfungsberichten dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

Die Vorschrift des § 53 HGrG findet Anwendung.

## § 13

### **Rücklagen, Verwendung des Jahresüberschusses und Verlustabdeckung**

(1) Von dem um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss ist der zehnte Teil solange in eine Rücklage einzustellen, bis zehn vom Hundert des Stammkapitals erreicht werden oder wieder erreicht sind. Diese Rücklage darf nur zum Ausgleich eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes oder eines Verlustvortrages verwendet werden.

(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Instandhaltung des Miethausbesitzes ist eine zweckgebundene Bauerneuerungsrücklage zu bilden. Dotierung und Verwendung der Rücklage bestimmen sich nach Maßgabe folgender Vorschriften:

- a) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist von dem nach Abs. 1 verbleibenden Jahresüberschuss der Betrag in die Bauerneuerungsrücklage einzustellen, um den der kalkulatorische Instandhaltungskostenanteil in den Mieten den tatsächlichen Instandhaltungskosten aufwand übersteigt. Der Instandhaltungskostenanteil der Mieten wird dabei auch für denjenigen Wohnungsbestand entsprechend der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung) ermittelt, für den die Anwendung dieser Verordnung sonst nicht vorgeschrieben ist.
- b) Der Bauerneuerungsrücklage darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates jährlich der Betrag entnommen werden, um den der tatsächliche Instandhaltungsaufwand des Geschäftsjahres den kalkulatorischen Instandhaltungskostenanteil nach Buchstabe a) übersteigt.

(3) Bei den anderen Rücklagen sind im Falle der Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen die dadurch freiwerdenden Beträge der freien Rücklage zuzuführen.

## § 14

### **Gewinnverwendung**

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden.

Er kann zur Bildung von anderen Rücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszweckes ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. In der Regel soll der Gewinnanteil jährlich 4 vom Hundert der Einlagen der Gesellschafter nicht übersteigen.

(2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

## § 15

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 16

### **Vermögensverwendung bei Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das nach Rückzahlung der eingezahlten Stamman- teile verbleibende Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen und an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, an Letzteren mit dem Teilbetrag, der dem Anteil des von den Gesell- schaftern der früheren Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ eingebrachten Stammkapitals am Gesamtvermögen entspricht; es ist durch das Land für die in § 2 und durch den Landschafts- verband Westfalen-Lippe für die in § 2 Abs. 3 genannten Zwecke im Land Nordrhein-Westfalen zu verwenden, soweit damit zugleich auch Aufgaben des gemeinnützigen Wohnungswesens erfüllt werden.